Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(29.1.1974) Drucksache 8/856

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 856**
29. 01. 74

## Antrag der Fraktion der SPD

**Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer im Lande Bremen (Bildungsurlaubsgesetz)**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

**Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer im Lande Bremen (Bildungsurlaubsgesetz)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

**Grundsatz**

(1) Bildungsurlaub dient der politischen und beruflichen Weiterbildung im Sinne von § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Weiterbildung im Lande Bremen.

(2) Durch die Gewährung von Bildungsurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes soll Arbeitnehmern die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der Weiterbildung und der außerschulischen Jugendbildung ermöglicht werden.

§ 2

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Arbeiter und Angestellten sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse ihren Schwerpunkt im Lande Bremen haben.

(2) Für Personen, die zum Zeitpunkt der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach dem Bildungsurlaubsgesetz in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, kann auf Antrag ein besonderer Zuschuß gewährt werden zur Deckung der Unkosten, die durch die Teilnahme von Bildungsveranstaltungen entstehen. Die §§ 3, 8 und 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst erläßt für die Gewährung solcher Zuschüsse Richtlinien.

§ 3

**Anspruch auf Bildungsurlaub**

(1) Jeder Arbeitnehmer hat innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Anspruch auf einen bezahlten Bildungsurlaub von mindestens zehn Arbeitstagen.

(2) Wird regelmäßig an mehr als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, beträgt der Bildungsurlaub zwölf Arbeitstage.

(3) Ein Anspruch auf Bildungsurlaub gegen den späteren Arbeitgeber besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer für den laufenden Zweijahreszeitraum bereits von einem früheren Arbeitgeber Bildungsurlaub erhalten hat.

§ 4

**Verbot der Benachteiligung**

Arbeitnehmer dürfen wegen Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs nicht benachteiligt werden.

§ 5

**Verhältnis zu anderen Ansprüchen**

(1) Ansprüche auf Freistellung zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die aufgrund von anderen Gesetzen, tarifvertraglichen Vereinbarungen, betrieblichen Vereinbarungen und Einzelverträgen bestehen, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

(2) Die Zeit, für die der Arbeitnehmer zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen Bildungsurlaub erhält, darf auf den gesetzlichen, tariflichen oder durch Arbeitsvertrag festgelegten Erholungsurlaub nicht angerechnet werden.

§ 6

**Wartezeit**

Der Anspruch auf Bildungsurlaub entsteht erstmalig nach 6monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses.

§ 7

**Zeitpunkt des Bildungsurlaubs**

(1) Der Zeitpunkt des Bildungsurlaubs richtet sich nach den Wünschen des Arbeitnehmers. Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn, mitzuteilen.

(2) Der Bildungsurlaub zu dem vom Arbeitnehmer beantragten Zeitpunkt kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

(3) Der Bildungsurlaub ist während des laufenden Zweijahreszeitraums zu gewähren. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann der für den laufenden Zweijahreszeitraum noch zustehende Bildungsurlaub auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.

(4) Die Entscheidung über die Beurlaubung des Arbeitnehmers unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats bzw. des Personalrats. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes des Bremischen Personalvertretungsgesetzes finden Anwendung.

(5) Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Bildungsurlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Bildungsurlaub nicht angerechnet.

§ 8

**Gewährung des Bildungsurlaubs**

(1) Bildungsurlaub wird nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen gewährt, die in der Regel an mindestens 5, in Ausnahmefällen an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Eine Unterbrechung durch arbeitsfreie Tage bleibt unberücksichtigt.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Verlangen die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nachzuweisen. Die für den Nachweis erforderlichen Bescheinigungen sind dem Arbeitnehmer vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszustellen.

(3) Während des Bildungsurlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Zwecke dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 9

**Fortzahlung des Arbeitsentgelts**

(1) Während des Bildungsurlaubs hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das durchschnittliche Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen oder 3 Monaten vor Beginn des Bildungsurlaubs verdient hat, fortzuzahlen. Bei Verdiensterhöhungen, die während des Berechnungszeitraumes oder des Bildungsurlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder unverschuldetem Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

(2) Hat der Arbeitnehmer nach erfüllter Wartezeit den gesamten ihm zustehenden Bildungsurlaub für den laufenden Zweijahreszeitraum beansprucht und ist das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des laufenden Zweijahreszeitraums beendet worden, so kann der Arbeitgeber eine teilweise Rückzahlung des für den Zeitraum des Bildungsurlaubs gezahlten Entgelts nicht verlangen.

(3) Der Arbeitnehmer muß sich auf das Arbeitsentgelt denjenigen Betrag anrechnen lassen, den er wegen seiner Teilnahme an der Bildungsveranstaltung von dem Bildungsträger oder von anderer Seite als Beihilfe oder Zuschuß aufgrund anderer Bestimmung erhalten hat. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich um derartige Beihilfen und Zuschüsse zu bemühen.

(4) Ausgenommen von der Anrechnung nach Absatz 3 Satz 1 bleiben Beträge, die der Arbeitnehmer als Entschädigung entstandener Auslagen, insbesondere für Fahrtkosten, erhalten hat.

§ 10

**Anerkennung von Bildungsveranstaltungen**

(1) Bildungsurlaub im Sinne dieses Gesetzes kann nur für Bildungsveranstaltungen beansprucht werden, die vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit anerkannt sind.

(2) Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Veranstaltungen von Trägern, die der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.

(3) Veranstaltungen von Einrichtungen, die nach dem Gesetz über Weiterbildung im Lande Bremen als förderungsberechtigt anerkannt sind, gelten als anerkannt, wenn sie den Anforderungen von § 8 des Gesetzes über den Bildungsurlaub entsprechen. Das gleiche gilt für Veranstaltungen von anerkannten Jugendorganisationen, die nach dem Gesetz über die außerschulische Jugendbildung durchgeführt werden.

(4) Veranstaltungen von Einrichtungen, die nicht nach dem Gesetz über Weiterbildung im Lande Bremen oder dem Gesetz über außerschulische Jugendbildung im Lande Bremen anerkannt sind, werden anerkannt, wenn sie

1. ausschließlich der Weiterbildung im Sinne von § 1 des Gesetzes über den Bildungsurlaub dienen,
2. jedermann offenstehen und die Teilnahme an ihnen freigestellt ist,
3. Leistungen nachweisen, die nach Inhalt und Umfang eine Anerkennung rechtfertigen.

(5) Die zur Ausführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Vorschriften erläßt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 11

**Unabdingbarkeit**

Von den vorstehenden Bedingungen darf nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

§ 12

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Für Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits seit Jahresanfang in einem Arbeitsverhältnis stehen, gilt das Jahr des Inkrafttretens als erstes Kalenderjahr des Zweijahreszeitraums im Sinne von § 3 Absatz 1.

(3) Für Arbeitnehmer, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Arbeitsverhältnis eingehen, gilt das darauffolgende Kalenderjahr als das erste Jahr des Zweijahreszeitraums im Sinne von § 3 Absatz 1.

Dr. Franke und Fraktion der SPD



Carl Schünemann Bremen